

# ZH\_OBERGERICHT SB230277 vom 28. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230277)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230277 du 28 mars 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230277 del 28 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft für fünf Jahre des Landes verwiesen. Der Beschuldigte beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 49). Vor Vorinstanz liess er ausführen, er lebe seit acht Jahren in der Schweiz und sei bestens integriert. Er spreche die (hiesige) Sprache und stehe vor dem Abschluss der Lehre. Auch seine Mutter und seine Schwester würden in der Schweiz leben, während er zu Honduras keinen Bezug mehr habe und dort nur noch entfernte Verwandte lebten. Müsste er die Schweiz verlassen, würde ihn dies aus dem sozialen Umfeld reissen. Er müsste sich eine neue Existenz aufbauen, nachdem er in der Schweiz gerade seine Ausbildung abschliesse. Insgesamt liege ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Zudem bestünden keine öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung (Urk. 40 Rz. 39 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung ergänzend fest, da der Beschuldigte bereits mit 12 Jahren in der Schweiz gelebt habe, gelte er als hier aufgewachsen. Überdies werde dem Beschuldigten auch vom Arbeitgeber eine hohe Professionalität bei der Arbeit sowie eine hohe Integrität attestiert. Zu seiner "vorzüglichen" Integration hielt sie weiterführend fest, der Beschuldigte habe nun die Lehre abgeschlossen, sei gefestigt im Berufsleben, stehe finanziell auf eigenen Beinen und habe keine Schulden. Abgesehen vom

- 24 - vorliegenden Verfahren habe der Beschuldigte die hiesige Rechtsordnung immer respektiert; die Legalprognose falle mithin positiv aus. Der Beschuldigte sei zwar schon volljährig, aber auch mit 22 Jahren befinde er sich noch in der Entwicklung und sei in sehr hohem Masse auf die Beziehung zur elterlichen Kernfamilie angewiesen. In seinem Heimatland, wo der Beschuldigte letztmals vor seiner Ausreise gewesen sei und nie gearbeitet habe, lebe einzig noch seine 69-jährige Grossmutter; alle anderen weiteren Verwandten würden in den USA leben. Sodann sei das öffentliche Interesse – auch angesichts des leichten Verschuldens bzw. der leichten Tatschwere betreffend einen jugendlichen Beziehungsstreit – im Gegensatz zum privaten Interesse des Beschuldigten – klein (Urk. 65 S. 3 ff.).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte ist einer Katalogtat (Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB; Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB) schuldig zu sprechen. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 27 ff.). Der Beschuldigte ist somit grundsätzlich des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege ein schwerer

persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht.

### **E. 1.3**

Die Vorinstanz erwägt zusammengefasst, der Beschuldigte spreche fließend Deutsch und Schweizerdeutsch. Er sei sozial gut integriert, stehe kurz vor dem Abschluss seiner kaufmännischen Lehre in der ...-branche und habe sich in seinem Lehrbetrieb bereits eine ordentliche Anstellung sichern können. Ein Verlassen der Schweiz und ein Neuanfang in Honduras wären mit erheblichen persönlichen Einschränkungen und Änderungen verbunden. Der Beschuldigte habe die letzten acht Jahre in der Schweiz, jedoch einen grossen Teil seiner Jugend in seinem Heimatstaat verbracht und spreche fließend Spanisch. Die Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts zu seiner Familie (Mutter, Schwester, Stiefvater und Halbbruder) würde aus Honduras schwer fallen, sei aber dank der heutigen Technik gleichwohl möglich. Der Beschuldigte verfüge über eine solide Grundausbildung und zudem über Berufserfahrung. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der noch junge Beschuldigte auch in Honduras Aussichten auf eine Anstellung habe.

- 25 - Insgesamt bedeute die Anordnung einer Landesverweisung für den Beschuldigten durchaus eine gewisse Härte. Ein schwerer Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liege aber nicht vor (Urk. 48 S. 29 ff.).

### **E. 1.4**

Der heute 23-jährige Beschuldigte ist honduranischer Staatsbürger. Die ersten zwölf Lebensjahre verbrachte er in Honduras. In die Schweiz reiste er 2013 ein, wo er bei seiner Mutter und seinem Stiefvater zusammen mit seinem jüngeren Halbbruder wohnt. Überdies pflegt er einen guten Kontakt mit seiner ebenfalls in der Schweiz lebenden Schwester. Der Beschuldigte verfügt über die Aufenthaltsbewilligung B, hat die kaufmännische Lehre 2023 in einem ...-büro abgeschlossen und arbeitet in einer Festanstellung im früheren Lehrbetrieb. Der Beschuldigte spricht fließend Schweizerdeutsch und Spanisch. In der Schweiz leben die Mutter, die Schwester, der Stiefvater und der Halbbruder des Beschuldigten. In Honduras lebt nur noch seine 69-jährige Grossmutter, mit welcher er sporadisch via FaceTime in Kontakt steht; die restlichen Verwandten leben in den USA. Zu seinem Vater hat er schon seit Kindheit keinen Kontakt mehr.

### **E. 1.5**

Der Beschuldigte ist damit als Kind respektive Jugendlicher in die Schweiz gezogen und seit elf Jahren in der Schweiz. Ob aber ein Härtefall vorliegt, entscheidet sich weder anhand von starren Altersvorgaben, noch führt eine bestimmte Anwesenheitsdauer automatisch zur Annahme eines Härtefalls (BGE 146 IV 105 E. 3.4 S. 108 ff.). So hat das Bundesgericht das Vorliegen eines Härtefalls bei einem chilenischen Staatsangehörigen, der im Alter von 13 Jahren in die Schweiz kam und unterdurchschnittlich bis normal integriert war, verneint (BGE 146 IV 105 E. 3.5 S. 111). Ebenso hat das Bundesgericht einen Härtefall verneint bei einem 31-jährigen Bolivianer, der seit seinem 14. Lebensjahr in der Schweiz lebte (Urteil 6B\_118/2020 vom 2. September 2020 E. 1.4). Betreffend die weiteren Integrationskriterien ist hier festzuhalten, dass der Beschuldigte sich vorbildlich integriert hat. Er spricht fließend Deutsch, verfügt über eine feste Anstellung, hat keine Schulden und wurde abgesehen von den hier zu beurteilenden Delikten nicht straffällig. Mithin ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte während seines rund 11-jährigen Aufenthalts in der

Schweiz sozial und beruflich sehr gut integriert hat. Der Beschuldigte ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Er verfügt in der Schweiz über ein

- 26 - normales Umfeld aus Freunden und (Arbeits-)Kollegen. Zu seinen in der Schweiz lebenden Familienangehörigen, mit welchen er nach wie vor zusammenlebt, pflegt er sodann intensive familiäre Beziehungen bzw. emotionale Bindungen, welche angesichts der gesamten Umstände – insbesondere des noch jugendlichen Alters des Beschuldigten – mit der Konstellation der gemäss Art. 8 EMRK geschützten Kernfamilie vergleichbar sind und unter diesem Blickwinkel sowie angesichts des leichten Verschuldens des Beschuldigten seinen Verbleib rechtfertigen. Auf der anderen Seite spricht der Beschuldigte fließend Spanisch, ist mit den Gepflogenheiten in Honduras vertraut und verfügt über eine Ausbildung, die ihm auch dort von Nutzen sein kann. Indes verfügt der Beschuldigte – abgesehen vom sporadischen Kontakt zu seiner bereits in die Jahre gekommenen Grossmutter via FaceTime – über kein Beziehungsnetz im Zielland. Seit er in die Schweiz gekommen ist, war er denn auch nie mehr dort. Es ist davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten grundsätzlich durchaus zumutbar wäre, in Honduras sozial und wirtschaftlich Fuss zu fassen, ihn dies indes mit einer gewissen Härte treffen würde. Dass die Wirtschaftslage im Zielland schwieriger als in der Schweiz ist, ist unerheblich (Urteil 6B\_118/2020 vom 2. September 2020 E. 1.4). Die Trennung des Beschuldigten von seiner hier lebenden, mit der Kernfamilie vergleichbaren Familienkonstellation würde ihn aber so schwer treffen, dass die gesamten Umstände einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermögen.

### **E. 1.6**

Auch ist das persönliche Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung. Der Beschuldigte hat sich zwar der Gefährdung des Lebens schuldig gemacht, mithin hat seine Tat sich gegen das höchste Rechtsgut gerichtet, sein Verschulden wiegt hierbei jedoch noch leicht und vom Beschuldigten geht keine erkennbare weitergehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus, vor der die Öffentlichkeit zu beschützen wäre. Er ist Ersttäter, ist seit den heute zu beurteilenden Vorfällen nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten und hat sich am Wirtschaftsleben aktiv beteiligt. Während das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Beschuldigten somit als moderat bis gering gewertet werden muss, ist

- 27 - das Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz als erheblich einzustufen.

### **E. 1.7**

Zusammenfassend ist daher vorliegend von der Anordnung einer Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB abzusehen. VII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung von Genugtuung sowie die Bemessungskriterien finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 48 S. 33 f.). Aufgrund der Schuldsprüche ist über die Zivilansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Genugtuungsforderung der Privatklägerin

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungs- gericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler StPO-Kommentar, a.a.O., N. 6 zu Art. 428 StPO).

### **E. 2.1.1**

Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2 S. 244 ff.; Urteil 6B\_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis).

- 20 - Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Sto- srichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche ge- boten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Verge- hen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Stehen verschiedene Strafarten zur Wahl, bildet mithin das Verschulden des Täters zwar nicht das entscheidende Kriterium. Es ist aber gleichwohl adäquat einzu- schätzen. Nur wenn sowohl eine Geldstrafe wie eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen und beide Strafarten in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionie- ren, ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzu- räumen (Urteil 6B\_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8 mit Hinweisen).

### **E. 2.1.2**

Für die Gefährdung des Lebens steht unter Berücksichtigung der konkre- ten Tatausführung einzig eine Freiheitsstrafe zur Diskussion. In Bezug auf die Nötigung ist nicht von einer Freiheitsstrafe als einzige zweckmässige Sanktion auszugehen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er ist seit den heute zu beurteilenden Vorfällen nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren, die ver- büsste viertägige Untersuchungshaft und die heute auszufällende bedingte Frei- heitsstrafe eine Warnwirkung zeitigen, weshalb einer Geldstrafe die präventive Effizienz nicht abgesprochen werden kann. Sie ist mit Blick auf die verübten Delikte zudem schuldangemessen und zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs in Frage.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen weitestgehend. Einzig in Bezug auf die Landesverweisung obsiegt der Beschuldigte. Das teilweise Unterliegen der Privatklägerin in Bezug auf die Höhe der Genugtuung, die Teil eines Ermessensentscheids ist, fällt hier nicht ins Gewicht. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, dem Beschuldigten zu 3/4 aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft für das Berufungsverfahren sind zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine

- 29 - allfällige Rückerstattungspflicht ist im Umfang von 3/4 vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'943.25 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 61). Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_ ist entsprechend für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 5'943.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'529.40 (inkl. MwSt.) geltend. Dabei ist das Total korrekt, der Umfang der Mehrwertsteuer aber unrichtig (Fr. 167.30 anstatt Fr. 189.60). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen (Urk. 60). Es rechtfertigt sich daher – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung –, Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit pauschal und gesamthaft 2'300.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

### **E. 2.4**

Die weiteren Kosten betragen Fr. 25.– für die EDV-Datensicherung. Es wird beschlossen:

### **E. 2.5**

Die Vorinstanz setzt sich eingehend und sorgfältig mit den Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin wie auch mit den übrigen Beweismitteln auseinander. Zusammenfassend hält sie fest, die Aussagen des Beschuldigten zum Randgeschehen (wie er am 23. Oktober 2021 frühmorgens zur Privatklägerin gefahren sei, sie zuerst über das Fenster miteinander gesprochen hätten, die Privatklägerin ihn dann in die Wohnung gelassen und zum Übernachten überredet habe und wie sie am nächsten Morgen seinen Namen gerufen und ihn geweckt habe) seien grundsätzlich widerspruchsfrei. Die Schilderungen zum Kerngeschehen hingegen seien pauschal, widersprüchlich und nicht plausibel. Dies betreffe seine Motivation, weshalb er der Privatklägerin die Hand an die Seite des Halses gelegt habe, wie er dies getan habe und was die Ursache der Verletzungen der Privatklägerin sei. Auch konfrontiert mit verschiedenen WhatsApp-Nachrichten zwischen ihm und der Privatklägerin habe der Beschuldigte widersprüchliche und lebensfremde Aussagen zu Protokoll gegeben. Unstimmig sei zudem, wenn der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung neu behauptete, er habe nicht wissen können, dass die Eltern der Privatklägerin nicht vor Ort gewesen seien. Gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft habe der Beschuldigte noch ausgeführt, die

Privatklägerin habe ihm am Morgen mitgeteilt, dass ihre Eltern nicht zuhause seien (Urk. 48 S. 6 ff.). Die Privatklägerin habe demgegenüber zum Rand- wie auch zum Kerngeschehen grundsätzlich widerspruchsfrei und detailliert ausgesagt. Sie habe von sich aus frühere Vorfälle angesprochen, die sie selbst nicht in ein günstiges Licht rücken würden, und ihre innere Zerrissenheit anschaulich beschrieben. Anzeichen übermässiger Belastungen seien nicht erkennbar. Auch ihre Aussagen zum Kerngeschehen respektive zum ersten und zweiten Würgevorfall seien zurückhaltend und nicht übermässig belastend ausgefallen. Nachvollziehbar und lebensnah habe die Privatklägerin auch ihre Gedanken geschildert, wie sie vermeiden wollen, eine noch stärkere Reaktion des Beschuldigten zu provozieren. Habe sie die Chronologie der Geschehnisse teilweise abweichend wiedergegeben, zeige dies, dass ihre Aussagen nicht einstudiert seien. Im Übrigen sei dies auch durch den Zeitablauf erklärbar (Urk. 48 S. 9 ff.). Die Zeugen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (Vorgesetzter respektive Arbeitskollegin der Privatklägerin) hätten am betreffenden Tag zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr Rötungen am Hals der Privatklägerin beobachtet. Ihnen gegenüber habe die Privatklägerin erzählt, der Beschuldigte habe sie gewürgt respektive ihr Freund habe die Rötungen verursacht. Auch das Gutachten des IRM vom 9. Dezember 2021 habe streifenförmige Hautunterblutungen festgestellt. Zudem hätten Kehlkopfdruck- und verschiebeschmerz sowie Halsschmerzen bei der Privatklägerin festgestellt werden können. Laut Expertise lägen subjektive Symptome einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung vor, die auf eine Lebensgefahr schliessen liessen (Urk. 48 S. 13 f.). Schliesslich lässt die Vorinstanz in ihre Beweiswürdigung die aufgezeichnete WhatsApp-Kommunikation zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten einfließen. Diese stütze die Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin (Urk. 48 S. 15).

## **E. 2.6**

Auf die zutreffende vorinstanzliche Beweiswürdigung kann vorab verwiesen werden (Urk. 48 S. 6 ff.). Die folgenden Erwägungen sind lediglich wiederholender und teilweise ergänzender Natur.

### **E. 2.6.1**

Die Privatklägerin wurde am 23. Oktober 2021 kurz vor Mitternacht und damit rund 16 Stunden nach dem eingeklagten Vorfall durch das IRM körperlich untersucht. Die Ärztin des IRM stellte einen Druck- und Verschiebeschmerz des Kehlkopfs fest, zudem an der Halsvorderseite, mittig auf einem in Körperlängsachse

- 11 - ausgerichteten Areal von ca. 5 x 3 cm, mehrere strichförmige in Körperlängsachse und parallel in einem Abstand von ca. 0.2 cm ausgerichtete, maximal ca. 5 cm lange, teilweise diskontinuierliche, rote, scharf begrenzte und nicht wegdrückbare Hautunterblutungen (Urk. 7/4). Die Verletzungen gehen aus einer Fotodokumentation hervor (Urk. 7/2).

### **E. 2.6.2**

Die Privatklägerin hielt zum Vorfall fest, sie sei vom Beschuldigten zweimal gewürgt worden. Beim ersten Würgen habe der Beschuldigte sie am Hals gepackt und gegen die Tür gedrückt. Sie habe seine Hände gehalten und versucht, dagegen zu drücken. Dabei habe sie fast keine Luft mehr bekommen, es sei ihr aber nicht schwarz vor Augen geworden (Urk. 4/1 F/A 41 ff.; Urk. 4/2 F/A 89 ff.). Sie habe mit beiden Händen seinen Arm gehalten und versucht, Gegendruck zu machen und seine Hand wegzunehmen. Er habe sie vermutlich mit

einer Hand gewürgt (Urk. 4/2 F/A 75 ff.). Sein Daumen sei auf der einen Seite und die restlichen vier Finger auf der anderen Seite des Halses gewesen. Mit der Hand habe er Druck gegen ihren Hals und den Kehlkopf ausgeübt (Urk. 4/2 F/A 81 ff.). Er habe sie nicht lange gewürgt, etwa während fünf, sechs, sieben Sekunden (Urk. 4/2 F/A 88), sicher während fünf Sekunden (Prot. I S. 9). Sie sei mit beiden Händen an seinen Händen gewesen und habe versucht, Gegendruck auszuüben (Prot. I S. 7). Der Beschuldigte habe vermutlich beide Hände benutzt (Prot. I S. 9). Wenig später habe er sie auf dem Bett gewürgt, wobei ihr während zwei Sekunden schwarz vor den Augen geworden sei (Urk. 4/1 F/A 50 ff.; Urk. 4/2 F/A 14 und F/A 135; Prot. I S. 9). Der Beschuldigte sei über ihr gewesen, habe sie am Hals gehalten und sie mit voller Kraft gegen die Matratze gedrückt. Das Drücken gegen die Matratze sei sehr stark gewesen. Dies sei fester gewesen, als der Druck, den er mit den Fingern gegen den Hals ausgeübt habe (Urk. 4/2 F/A 136 ff.). Ihre Beine seien zwischen den Beinen des Beschuldigten gewesen. Der Beschuldigte habe sie auf dem Bett vermutlich nur mit einer Hand gewürgt (Prot. I S. 9). Sie sei wohl während 20 Sekunden gewürgt worden und habe etwa während drei Sekunden keine Luft bekommen (Urk. 4/2 F/A 142 ff.). Sie sei etwa während zehn Sekunden gewürgt worden, bis es ihr schwarz vor den Augen geworden sei. Dann habe er sie nach ein bis zwei Sekunden losgelassen (Prot. I S. 10). Sie habe Angst um ihr Leben gehabt (Urk. 4/2 F/A 149 ff.).

- 12 - Die Privatklägerin legte offen, wenn sie einzelne Umstände (etwa zur Frage, ob das erste Würgen mit einer oder mit zwei Händen ausgeführt wurde) nicht exakt in Erinnerung hatte. Zudem sind kleinere Abweichungen auch durch den Zeitablauf erklärbar und zeigen auf, dass die Aussagen nicht einstudiert wurden. Wenn die Vorinstanz unter anderem diese Aussagen der Privatklägerin als grundsätzlich widerspruchsfrei, detailliert, nachvollziehbar und deshalb – entgegen der Verteidigung (Urk. 65 S. 7 f.) – glaubhaft würdigt, ist dem beizupflichten (Urk. 48 S. 9 ff.). Richtig ist auch, wenn die Vorinstanz unterstreicht, diese Schilderungen der Privatklägerin würden durch das Gutachten des IRM und die Fotodokumentation gestützt (Urk. 48 S. 15).

### **E. 2.6.3**

Demgegenüber fallen die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen mit der Vorinstanz teilweise widersprüchlich und pauschal aus. Sowohl dessen Motivation, weshalb er der Privatklägerin im Rahmen eines eskalierenden Streits seine "rechte Hand auf die linke Halsseite" legte (Urk. 3/1 F/A 61), wie auch seine (vor Vorinstanz nicht bestätigte) Erklärung zu den festgestellten Verletzungen am Hals durch seinen Fingernagel wirken nur schwer nachvollziehbar (Urk. 48 S. 7 f.). Nachgeschoben fällt aus, dass der Beschuldigte vor Vorinstanz im Widerspruch zu seinen früheren Depositionen behauptete, er habe am fraglichen Morgen von der Abwesenheit der Eltern der Privatklägerin nichts gewusst und deshalb mit deren Eingreifen rechnen müssen, hätte er sich tatsächlich so wie angeklagt verhalten (Prot. I S. 22; Urk. 3/1 F/A 61; Urk. 3/2 F/A 14). Diesbezüglich hat sich der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung gewunden bzw. sich widersprochen (Urk. 64 S. 10, 19 f.). Auch seine weiteren Depositionen und Erklärungsversuche im Berufungsverfahren fielen teilweise wiederum nicht plausibel (vgl. Urk. 64 S. 12 f.) und widersprüchlich (vgl. Urk. 64 S. 13) aus.

### **E. 2.6.4**

Keiner Ergänzung bedürfen auch die vorinstanzlichen Erwägungen zu den WhatsApp-Nachrichten, die nach dem Vorfall zwischen dem Beschuldigten und der

Privatklägerin ausgetauscht wurden. So schrieb der Beschuldigte der Privatklägerin "ich han dich am hals packt" (Urk. 6/5 S. 93). Im Anschluss an zwei Nachrichten der Privatklägerin ("eig sötti zu polizei gah und ahzeige nachdem was hüt morge durre gzoge hesh"; "trz muesh nd gwaltätig werde"; Urk. 6/5 S. 90 f.) antwortete der

- 13 - Beschuldigte, "da hesh du recht ich weiss ish min sheiss fehler gsii :-(" (Urk. 6/5 S. 92). Es ist nicht zweifelhaft, dass der Beschuldigte seine Nachrichten im besag- ten Kontext schrieb und so meinte, wie er sie auch tatsächlich formuliert hat. Wenn der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung unter anderem neu behauptet, diese Entschuldigung beziehe sich darauf, dass die Privatklägerin wegen ihm zu spät zur Arbeit gekommen sei, vermag dies im Gesamtkontext keineswegs zu überzeugen und steht im Widerspruch zu seinen weiteren Depositionen (Urk. 64 S. 16; Urk. 65 S. 6). Dass er sich mit " ich han dich am hals packt" nur falsch ausgedrückt haben will, ist ebenfalls nicht überzeugend (Urk. 3/3 F/A 47; Urk. 64 S. 16; Urk. 65 S. 6). Immerhin hielt der Beschuldigte wenig später fest, "han dich eig wölle fest hebe demit mer zuelosish" (Urk. 6/5 S. 97). Es kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 8). Es ist schliesslich auch völlig ungläubhaft, wenn der Beschuldigte behaupten lässt, er sei von den strafrechtlichen Anschuldigungen überrascht geworden (Urk. 65 S. 6), zumal diese Vorwürfe – wie bereits in den vorangehenden Ausführungen aufgezeigt – in der WhatsApp-Konversation Thema waren.

#### **E. 2.6.5**

Der Beschuldigte argumentierte vor Vorinstanz wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung, die Privatklägerin habe sich die Verletzungen nach dem Arbeitsbeginn und vor dem Aufeinandertreffen mit der Zeugin E.\_\_\_\_\_ selbst zugefügt (Urk. 40 Rz. 15, 25 und 30; Urk. 64 S. 15). Diesen Einwand verwirft die Vorinstanz mit überzeugender Begründung (Urk. 48 S. 14). Entgegen der Verteidigung ist ein Motiv der Privatklägerin dafür, sich die Verletzungen selbst zuzufügen, um damit dem Beschuldigten eins auszuwischen, nicht erkennbar (Urk. 64 S. 3, 15; Urk. 65 S. 8). Wenn die Vorinstanz schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt sei erstellt, so ist dem beizupflichten (Urk. 48 S. 14 f.).

#### **E. 2.6.6**

Erstellt ist weiter der angeklagte Vorwurf, dass der Beschuldigte die Privatklägerin an den Handgelenken und am Oberarm wiederholt und trotz Gegenwehr festhielt, dies, weil er mit ihr sprechen und verhindern wollte, dass sie weglaufe. Dadurch konnte die Privatklägerin die Wohnung nicht rechtzeitig verlassen, verpasste ihren Zug und kam rund zehn Minuten zu spät zur Arbeit. Der Vorwurf stützt sich auf die konkreten, authentischen und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin

- 14 - (Urk. 4/1 F/A 40 und 52, Urk. 4/2 F/A 49 - 61, 113 f., 170 ff., 181 ff., Prot. I S. 7). Soweit der Beschuldigte auch diesen Vorwurf in Abrede stellt, kann ihm nicht gefolgt werden. Immerhin äusserte er sich wie ausgeführt via WhatsApp gegenüber der Privatklägerin, er habe sie festhalten wollen, damit sie ihm zuhöre (Urk. 6/5 S. 97). Auch vor Vorinstanz hielt er fest, er habe sie gehalten und nochmals mit ihr reden wollen (Prot. I S. 20). Wenn die Verteidigung diesbezüglich ausführt, der Beschuldigte habe die Privatklägerin nicht festgehalten (Urk. 65 S. 9), macht er geltend, was nicht mal der Beschuldigte selbst behauptet (Urk. 64 S. 16).

#### **E. 2.6.7**

In Bezug auf die Frage, ob der Beschuldigte durch das zweifache Würgen eine Lebensgefahr schuf, hält das rechtsmedizinische Gutachten des IRM vom 9. Dezember 2021 das Folgende fest: Bildgeberisch habe man keine Hinweise auf eine Durchblutungsstörung des Hirngewebes gefunden. Ebenso hätten die Hirnarterien keine Blutflussstörung oder Blutergüsse aufgewiesen. Die Halsweichteile hätten keine Verletzungen gezeigt und die Halswirbelsäule sei als regelrecht untersucht worden. Bildgeberisch habe man zusammenfassend keine Würgefolgen abgrenzen können. Objektivierbare Befunde einer kreislaufrelevanten Halskompression (Stauungsblutungen in der Gesichtshaut und/oder in den Kopfschleimhäuten) hätten nicht festgestellt werden können. Auch die MRI-Untersuchung von Gehirn und Hals habe keine Hinweise auf Hirndurchblutungsstörungen oder anderweitige Verletzungen gezeigt. Folgt man den subjektiven Angaben der Privatklägerin, wonach es im Rahmen des Würgens zu Sehstörungen in Form von Schwarzwerden vor den Augen gekommen sei, lägen subjektive Symptome einer durch Sauerstoffmangel bedingten Hirnfunktionsstörung vor, was auf eine Lebensgefahr schliessen lasse (Urk. 7/4). In Würdigung dieses Gutachtens ist erstellt, dass der Beschuldigte durch das Würgen auf dem Bett, wobei er die Privatklägerin am Hals packte, mit grosser Kraft gegen die Matratze drückte und sie derart während rund 20 Sekunden würgte, wodurch die Privatklägerin während rund drei Sekunden keine Luft mehr bekam und es ihr während rund zwei Sekunden schwarz vor den Augen wurde, eine infolge Sauerstoffmangel verursachte Hirnfunktionsstörung bewirkte. Daran ändert laut Expertise nichts, dass beim Opfer Stauungsblutungen nicht hätten festgestellt werden können. Petechiale (punktförmige) Einblutungen an Schleimhäuten oder Bindegeweben sind zwar typische Anzeichen eines Würgevorgangs, stellen

- 15 - aber keine restlos zuverlässigen Merkmale in dem Sinne dar, dass bei deren Fehlen ein solcher Würgevorgang zwingend auszuschliessen wäre (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM, Sektion Medizin, Schädigung durch Strangulation, Ausgabe Mai 2012, S. 10 f. [abrufbar unter <https://sgrm.ch/de/forensische-medizin/arbeitsgruppen/qm-forensische-medizin>]). Die Privatklägerin zeigte Symptome, die auf eine durch Sauerstoffmangel bedingte Hirnfunktionsstörung hindeuten. Für den Beschuldigten war nicht erkennbar, ab welcher Intensität respektive Dauer der Halskompression er die Privatklägerin in Lebensgefahr brachte. Mit hin schuf er – entgegen der Verteidigung (Urk. 65 S. 8 f.) – eine konkrete und akute Lebensgefahr. In subjektiver Hinsicht bleibt Folgendes festzuhalten. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass der Beschuldigte – wie jeder Durchschnittsmensch – wusste, dass das massive Würgen eines Menschen eine unmittelbare Lebensgefahr und damit die Möglichkeit des Todeseintritts schafft. Dies räumte der Beschuldigte denn auch ausdrücklich ein, er wisse, dass beim Würgen eine Person stark verletzt werden könne und sie auch sterben respektive ersticken könne (Urk. 3/6 F/A 3 f.). Dies bestätigte er sodann auch anlässlich seiner Befragung vor Berufungsgericht (Urk. 64 S. 16). Mit der Vorinstanz bleibt zu unterstreichen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin auf dem Bett unter Einsatz seines Körpergewichts und mit grosser Gewalteinwirkung würgte. Er übte, indem er auf dem Bett über der Privatklägerin kniete, noch mehr Kraft aus als beim ersten Übergriff und würgte die Privatklägerin während rund 20 Sekunden. Dieses wiederholte Würgen, die erhebliche Krafteinwirkung und die Dauer des Würgens zeigen die Entschlossenheit des Beschuldigten und manifestieren den direkten Vorsatz, eine unmittelbare Lebensgefahr zu schaffen. Der angeklagte Sachverhalt ist auch in subjektiver Hinsicht erstellt. Aus dem Umstand, dass die Privatklägerin allenfalls nach dem Vorfall davon ausging, der

Beschuldigte habe gemeint, sie habe ihre Atemnot nur "gefaked" (vgl. Urk. 6/5 S. 96), kann der Beschuldigte unter den konkreten Umständen – wie aufgezeigt hat er die Privatklägerin heftig gewürgt – entgegen der Verteidigung (Urk. 65 S. 6 f.) – nichts zu seinen Gunsten ableiten.

- 16 - III. Rechtliche Würdigung 1.

### **E. 3**

Gefährdung des Lebens

#### **E. 3.1**

Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ zweimal würgte. Die von ihm dadurch ver-

- 21 - ursachte Lebensgefahr kommt im Vergleich zu allen denkbaren Gefährdungen des Lebens eher im unteren Bereich der Skala zu liegen. Die Tatausführung insbesondere auf dem Bett, bei welcher der Beschuldigte über der Privatklägerin kniete und sie unter Einsatz seines Körpergewichts und mit grosser Gewalteinwirkung während rund 20 Sekunden würgte, muss gleichwohl als massiv bezeichnet werden. Die massive Gewalt spiegelt sich in den Umständen wider, wonach die Privatklägerin während rund drei Sekunden keine Luft bekam und es ihr während rund zwei Sekunden schwarz vor den Augen wurde. Auch die zeitliche Dauer des Würgevorgangs muss als eher lang bezeichnet werden. Die Gefährdung war hoch und die Tat zeitigte bei der Privatklägerin eine spürbare psychische Belastung (vgl. Prot. I S. 12). Die Gewaltanwendung gegenüber der Privatklägerin und früheren Freundin des Beschuldigten in deren Schlafzimmer stellte zudem auch einen Vertrauensmissbrauch dar. Relativierend zu gewichten ist, dass die Tat affektakzentuierte Züge trägt und nicht von langer Hand geplant war. Das Verschulden wiegt objektiv noch leicht.

#### **E. 3.2**

Handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich sowie rücksichts- und hemmungslos, ist dies dem Tatbestand immanent. Gleichwohl gilt es herauszustreichen, dass die Tat aus nichtigem Anlass begangen wurde. Der Beschuldigte wollte von der Privatklägerin im Zusammenhang mit ihrer (aufgelösten) Liebesbeziehung eine Erklärung. Nichts hinderte ihn daran, die Diskussion gewaltfrei zu führen respektive die Wohnung der Privatklägerin einfach zu verlassen und damit dem Streit und ihr aus dem Weg zu gehen.

#### **E. 3.3**

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als Einsatzstrafe festzusetzen.

### **E. 4**

Nötigung

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte hielt die Privatklägerin wiederholt an den Handgelenken und am Oberarm fest. Dadurch konnte die Privatklägerin ihre Wohnung nicht rechtzeitig verlassen, verpasste ihren Zug und erschien rund zehn Minuten zu spät zur Arbeit. Der Beschuldigte handelte spontan und aus der Situation heraus. In objek-

- 22 - tiver Hinsicht ist das Verschulden als sehr leicht zu werten. Er wollte verhindern, dass sich die Privatklägerin einer Diskussion entziehen und weglaufen würde. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass der Beschuldigte kein Verständnis für das Bedürfnis der Privatklägerin zeigte, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen. Da er seine eigenen Bedürfnisse über diejenigen der Privatklägerin stellte, handelte er egoistisch und rücksichtslos (Urk. 48 S. 24).

#### **E. 4.2**

Aufgrund des objektiv sehr leichten Verschuldens, welches durch das subjektive Verschulden nicht relativiert wird, rechtfertigt es sich, eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen festzusetzen.

#### **E. 5**

Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 48 S. 25). Zu den persönlichen Verhältnissen hielt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierend fest, er habe in der Zwischenzeit im Sommer 2023 seine Lehre bei F. \_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen und arbeite jetzt dort in einem 100%-Pensum (Urk. 64 S. 2). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes.

#### **E. 6**

Tagessatzhöhe Der Beschuldigte beziffert seinen Nettolohn neu auf Fr. 3'800.– zuzüglich 13. Monatslohn. Er lebt nach wie vor bei seiner Mutter und seinem Stiefvater zusammen mit seinem Halbbruder (Urk. 64 S. 3). Zuhause gibt er für das Wohnen und Essen Fr. 150.– pro Monat ab (Prot. I S. 15 f.). Zu berücksichtigen ist ein Abzug für Lebenskosten. Damit ist der Tagessatz auf Fr. 90.– festzusetzen.

#### **E. 7**

Fazit Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten und eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.– als angemessen. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO führt dies zu einer

- 23 - Freiheitsstrafe von 11 Monaten und einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.–. Die erstandene Haft von vier Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Vollzug Die Vorinstanz gewährt dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug. Die Probezeit setzt sie auf zwei Jahre fest. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 48 S. 27). Im Übrigen ist vom bedingten Vollzug der Geldstrafe bereits aufgrund des Verschlechterungsverbot von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht abzuweichen. Gleiches gilt für die Probezeit von zwei Jahren (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Landesverweisung 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.